



**Bundesministerium für
Verfassung, Reformen,
Deregulierung und Justiz**

UNABHÄNGIG | TRANSPARENT | BÜRGERNAH

An das
Bundesministerium für Finanzen
Hintere Zollamtsstraße 2b
1030 Wien

Mit E-Mail:
e-recht@bmf.gv.at

BMVRDJ-810.051/0003-V 3/2018

VERFASSUNGSDIENST

Museumstraße 7
1070 Wien

E-Mail: Sektion.V@bmrvdj.gv.at

Sachbearbeiterin:
Mag. Dr. Inez BUCHER
Tel.: +43 1 52152 302905
E-Mail: inez.bucher@bmrvdj.gv.at

MMag. Josef Bauer
Tel.: +43 1 52152 302902
E-Mail: Josef.Bauer@bmrvdj.gv.at

Ihr Zeichen/vom:
BMF-010000/0004-IV/1/2018

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die Bundesabgabenordnung und die Abgaben-exekutionsordnung geändert werden; Begutachtung; Stellungnahme

Zu dem übermittelten Gesetzesentwurf nimmt das Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz – Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

I. Inhaltliche Bemerkungen

Zu Art. 1 (Änderung der Bundesabgabenordnung):

Zu Z 2 (§ 48d):

Art und Umfang der Datenverarbeitung nach § 48d Abs. 1 sind unklar und sollten präzisiert werden. Insbesondere sollte dargelegt werden, für welche Aufgaben welche konkreten Daten benötigt werden. Entsprechend den Ausführungen in den Erläuterungen soll diese Bestimmung auch die Rechtsgrundlage für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten zu einem anderen Zweck als zu demjenigen, zu dem die Daten ursprünglich erhoben wurden, bilden. Es wird darauf hingewiesen, dass für den Fall einer solchen Weiterverarbeitung die Anforderungen des Art. 6 Abs. 4 DSGVO zu beachten sind.

Nach § 48d Abs. 2 des Entwurfs ist die Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten „jedenfalls dann zulässig, wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 vorliegen, sie der Durchsetzung eines verfassungsrechtlich gewährleisteten Rechts dient und daher ein erhebliches öffentliches Interesse im Sinne des Art. 9 Abs. 2 lit. d DSGVO vorliegt.“ Es wird angeregt, die Wortfolge „sie der Durchsetzung eines verfassungsrechtlich gewährleisteten Rechtes dient“ und auch das Wort „daher“ in § 48d Abs. 2 entfallen zu lassen, da unklar bleibt, was damit genau gemeint ist.

Im Übrigen dürfte dieser Voraussetzung nach dem in den Erläuterungen dargelegten Verständnis wohl kaum eine Abgrenzungsfunktion zukommen. Einerseits werden in den Erläuterungen nicht verfassungsgesetzlich gewährleistete, sondern wohl im rechtspolitischen Gestaltungsspielraum des einfachen Gesetzgebers liegende einkommensteuerliche Begünstigungen (wie etwa die Abzugsfähigkeit von bestimmten Spenden) mit einer „Durchsetzung eines verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechtes“ in Verbindung gebracht. Andererseits soll sich das erhebliche öffentliche Interesse auch aus dem Interesse einer verfassungsmäßigen Abgabenerhebung ergeben (vgl. dazu etwa das bekannte Diktum des Verfassungsgerichtshofes zum Rechtsstaatsprinzip, wonach alle Akte staatlicher Organe im Gesetz und mittelbar letzten Endes in der Verfassung begründet sein müssen, VfSlg. 12.409/1990).

Zu Z 2 (§§ 48e bis 48h):

In den Erläuterungen wird zu den vorgeschlagenen Bestimmungen ausgeführt, dass die Abgabebhörde oder ein Verwaltungsgericht jeweils allein oder gemeinsam mit anderen über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung von personenbezogenen Daten entscheidet. Es wird offenbar daran gedacht, datenschutzrechtlich gemeinsam für die Verarbeitung Verantwortliche iSd Art. 26 DSGVO einzurichten. Es sollte geprüft werden, ob diese Regelung zur Festlegung der datenschutzrechtlichen Rollenverteilung in den Gesetzestext übernommen werden könnte.

Zu Z 2 (§ 48e):

Der vorgeschlagene § 48e Abs. 1 sieht eine Einschränkung der Informationspflicht nach Art 14 DSGVO vor. Es wird darauf hingewiesen, dass für eine gesetzliche Beschränkung von Betroffenenrechten die Voraussetzungen des Art. 23 DSGVO zu beachten wären.

Art. 13 Abs. 4 und Art. 14 Abs. 5 DSGVO gelten unmittelbar, der Hinweis auf ihre Anwendbarkeit sollte entfallen.

Zu Z 2 (§ 48f):

Nach dem vorgeschlagenen § 48f Abs. 1 hat eine Auskunftserteilung gemäß Art. 15 DSGVO zu unterbleiben, soweit die betroffene Person nach § 48e Abs. 1 Z 1 bis 6 nicht zu informieren ist oder die betroffene Person am Auskunftsverfahren nicht gemäß Abs. 3 mitwirkt.

Die vorgesehene Beschränkung der Betroffenenrechte wäre entsprechend den Vorgaben des Art. 23 Abs. 1 und Abs. 2 DSGVO auszugestalten. Umfang und Ausmaß der Mitwirkungspflicht der betroffenen Person ergeben sich im Übrigen bereits unmittelbar aus der DSGVO (vgl. Art. 12 Abs. 5 DSGVO iVm Erwägungsgrund 63 der DSGVO).

Nach dem vorgeschlagenen § 48f Abs. 2 besteht für die „betroffene Person das Recht auf Auskunft gemäß Art. 15 DSGVO ausschließlich nach Maßgabe des § 90.“ Nach der Judikatur

des Verwaltungsgerichtshofes (vgl. VwGH 10.3.1988, 87/16/0045 uva) steht nur einer Partei des Abgabenverfahrens und überdies nur im Zusammenhang mit abgabenrechtlichen Interessen (vgl. Ritz, BAO, 6. Auflage, § 90 Tz. 3) das Recht auf Akteneinsicht zu (zum Recht auf Auskunft im Verhältnis zur Akteneinsicht siehe etwa auch BVwG 30.1.2015, GZ W214 2008866-1). Damit scheint insbesondere das Recht auf Auskunft im Sinne des Art. 15 DSGVO für eine betroffene Person, die nicht Partei ist, vollständig beseitigt, wenn die personenbezogenen Daten in einem Akt enthalten sind. Des Weiteren könnten vom Recht auf Auskunft auch Daten erfasst sein, die nicht dem Recht auf Akteneinsicht unterliegen. Die Vereinbarkeit der in Aussicht genommenen Regelung mit der DSGVO bzw. Art. 8 EMRK (Art. 8 GRC) sollte daher nochmals näher geprüft und die Regelungen ggf. angepasst werden.

Zu Z 2 (§ 48g):

Es wird angeregt, die Zulässigkeit der Beschränkung des Betroffenenrechts auf Einschränkung der Verarbeitung nach § 48g Abs. 3 des Entwurfs im Lichte des Art. 18 Abs. 1 lit. a DSGVO nochmals zu prüfen. Jedenfalls müssen Beschränkungen der Betroffenenrechte den Vorgaben des Art. 23 DSGVO entsprechen. Weiters ist unklar, ob sich diese Beschränkung nur auf Daten nach Abs. 1 bezieht.

Zu Z 2 (§ 48h):

Sofern sich der Ausschluss des Widerspruchsrechts nicht bereits aus Art. 21 Abs. 1 DSGVO ergibt, wären Beschränkungen mit Blick auf Art. 23 Abs. 2 DSGVO konkreter auszugestalten.

Zu Z 2 (§48i):

Die Regelung, wonach die §§ 48d bis 48h auch für Verantwortliche im Sinn des Art. 4 Z 7 DSGVO, soweit ihnen abgabenrechtliche Aufgaben übertragen wurden, ohne selbst Abgabenbehörde zu sein, gelten, scheint klarstellungsbedürftig. Es ist unklar, welche Verantwortlichen davon erfasst werden sollen.

Zu Z 5 (§ 114 Abs. 4):

Es sollte zumindest in den Erläuterungen näher dargelegt werden, welche Daten für die Verarbeitung der angeführten Zwecke des automationsunterstützten Risikomanagements und der Betrugsbekämpfung erforderlich sind.

Zu Art. 2 (Änderung der Abgabenexekutionsordnung):

Zu Z 1 (§ 25 Abs. 3):

Hinsichtlich der Einschränkung des Auskunftsrechtes wird sinngemäß auf die Ausführungen zu Art. 1 betreffend § 48f Abs. 2 hingewiesen.

III. Legistische und sprachliche Bemerkungen

Zu Art. 1 Z 2 (§ 48d Abs. 2):

Folgende Zitierweise der DSGVO wird vorgeschlagen: „Verordnung (EU) 2016/679 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung), ABl. Nr. L 119 vom 4.5.2016 S. 1, (im Folgenden: DSGVO)“.

IV. Zu den Materialien

Zum Allgemeinen Teil der Erläuterungen:

Im Allgemeinen Teil der Erläuterungen wird angegeben, dass sich die Zuständigkeit des Bundes zur Erlassung der vorgeschlagenen Neuregelungen ua auf § 2 Abs. 1 des Datenschutzgesetzes gründet. In diesem Zusammenhang wird angemerkt, dass § 2 Abs. 1 DSG nur allgemeine Angelegenheiten des Datenschutzes umfasst, materienspezifische Datenverarbeitungen wären als Annexmaterie dem entsprechenden Kompetenztatbestand zuzuordnen.

Diese Stellungnahme wird im Sinne der Entschließung des Nationalrates vom 6. Juli 1961 auch dem Präsidium des Nationalrates zur Kenntnis gebracht.

Wien, 05. März 2018

Für den Bundesminister:

Dr. Gerhard HESSE

Elektronisch gefertigt